

S a t z u n g

der Stadt Gevelsberg über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge vom 11. September 1997

§ 5 Absätze 3 bis 6 aufgehoben; § 5 Absatz 3 und 4 neu eingefügt durch Satzung vom 16.11.2000; § 5 Absätze 2 und 4 geändert durch Satzung vom 09.11.2001; § 5 Abs. 4 geändert durch Satzung vom 30.10.2002; § 5 Abs. 4 geändert durch Nachtrag vom 26.11.2003; § 5 Abs. 4 geändert durch Nachtrag vom 20.07.2004; § 5 geändert durch Nachtrag vom 28.11.2005; § 5 Abs. 4 geändert durch Nachtrag vom 14.11.2006; § 5 Abs. 4 geändert durch Nachtrag vom 05.11.2007; § 5 Abs. 4 geändert durch Nachtrag vom 02.10.2008; § 5 Abs. 4 geändert durch Nachtrag vom 22.09.2009; § 5 Abs. 4 geändert durch Nachtrag vom 21.07.2010; § 5 Abs. 4 geändert durch Nachtrag vom 14.07.2011; § 5 Abs. 4 geändert durch Nachtrag vom 17.07.2012; § 5 Abs. 4 geändert durch Nachtrag vom 09.09.2013; § 5 Abs. 4 geändert durch Nachtrag vom 14.10.2014; § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 3 S. 3 und Abs. 4 geändert durch Nachtrag vom 13.12.2017

Rechtsgrundlage:

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung

- **§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW Seite 666/ SGVNW 2023),**
- **§§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GVBl. Seite 561)**

hat der Rat der Stadt Gevelsberg in seiner Sitzung am 11. September 1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

RECHTSNORM UND ZWECKBESTIMMUNG

(1) Die Stadt Gevelsberg errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern gemäß § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes und von ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes. Hierzu zählen auch die von der Stadt Gevelsberg für den genannten Zweck angemieteten Wohnungen bzw. Häuser.

(2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.

(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Gevelsberg und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 2

AUFSICHT, VERWALTUNG UND ORDNUNG

(1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.

(2) Der Bürgermeister erlässt für jedes Übergangsheim eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in dem jeweiligen Übergangsheim regelt.

§ 3

EINWEISUNG

(1) Die unterzubringenden Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:

1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende/n Person/en, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind,
2. die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes,
3. einen Unterkunftsschlüssel.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes verlegt werden.

(3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet

1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
2. den Weisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Folge zu leisten.

(4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
2. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder Weisungen verstoßen hat.

(5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird,
2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Gelvesberg.

§ 4

GEBÜHRENPFLICHT

(1) Die Stadt Gevelsberg erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt.

(4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim und in der Folgezeit bis zum dritten Werktag eines jeden Monats auf ein Konto der Stadtkasse der Stadt Gevelsberg einzuzahlen.

(5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet oder aufgerechnet.

§ 5

GEBÜHRENBERECHNUNG

(1) Die Benutzungsgebühr pro Person wird nach der Grundfläche der benutzten Räume inklusiv der Gemeinschaftsflächen berechnet. Für die Einrichtungen wird eine maximale Belegungszahl festgelegt. Die zu erhebende Gebühr bemisst sich als Maßstab nach der Quadratmeterzahl pro Person und den Kosten pro Quadratmeter.

(2) Der Gebührensatz im Monat für Benutzer/Innen eines Übergangsheimes beträgt

ab 01.01.2006 52,33 Euro/Person

(3) Neben den Benutzungsgebühren sind Betriebskosten entsprechend § 2 der Betriebskostenverordnung (Betr. KV) zu entrichten. Diese werden mit der Benutzungsgebühr (siehe Absatz 5) fällig. Grundlage für die Höhe dieser Betriebskosten sind die umlagefähigen Kosten unter Berücksichtigung einer hinzuzurechnenden Kostenunterdeckung bzw. einer abzusetzenden Kostenüberdeckung und der durchschnittlichen Belegungszahl (Personen) des vorvorletzten Abrechnungszeitraumes.

Zur Ermittlung des Abgabesatzes werden die umlagefähigen Kosten durch die durchschnittliche Belegungszahl dividiert. Die durchschnittliche Belegungszahl wird ermittelt, indem die IST-Personen-Tage (tatsächliche Anzahl der Nutzer und der Nutzungstage) den Soll-Personen-Tagen (höchstmögliche Anzahl der Nutzer und Nutzungstage) des Abrechnungszeitraumes gegenübergestellt werden und dieser Prozentsatz auf die Höchstbelegungszahl angewandt wird.

(4) Der Abgabesatz beträgt je Person

**ab 01.01.2018
jeweils monatlich 91,00 €**

für die städtischen Übergangsheime

Am Keuthahn 15
Am Sinnerhoop 36
Am Sinnerhoop 38
Am Westbahnhof 2
Gartenstr. 52
Milsper Str. 111
Mylinghauser Str. (1 WE)
Rosendahler Str. 13
Wittener Str. 30
Wittener Str. 32
Wittener Str. 79
sowie für die in beigefügter Liste aufgeführten (angemieteten) Objekte bzw. Wohneinheiten (WE).

Darin sind 26,84 Euro für Haushaltsenergie enthalten.

Unterkünfte, die für den gleichen Zweck als Übergangsheim bereitgestellt werden, unterliegen ebenfalls dieser Satzung.

Unterkünfte können ferner durch Abschluss eines Mietvertrages/ Untermietvertrages zwischen der Stadt Gevelsberg und dem Bewohner oder durch Kündigung des Mietvertrages gegenüber dem Vermieter (Vertragsverhältnis Stadt/Vermieter) aus der Bindung durch diese Satzung herausfallen.

(5) Die Summe aus den Beträgen nach Absatz 2 und Absatz 4 ergibt die Gesamtpauschale, in der alle Kosten enthalten sind. Die Beträge gelten auch für zwischenzeitlich neu hinzu kommende Übergangsheime.

§ 6

WEITERE RECHTE DER BEDIENSTETEN DER STADT

Neben den in den übrigen Bestimmungen dieser Satzung geregelten Rechten der Bediensteten der Stadt Gevelsberg, die mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragt sind, haben diese die Befugnis, nach vorheriger Ankündigung die Wohnräume zu betreten und zu besichtigen. Bei Gefahr im Verzuge können sie jederzeit ohne vorherige Ankündigung die Wohnräume betreten und sich gegebenenfalls zwangsweise Zutritt verschaffen.

§ 7**VERLASSEN DER UNTERKÜNFTE**

(1) Bei beabsichtigter Aufgabe der Unterkunft ist der Benutzer verpflichtet, die zuständigen Stellen der Stadt Gevelsberg mindestens eine Woche vor dem Auszug zu benachrichtigen.

(2) Wird eine Unterkunft ohne entsprechende Benachrichtigung länger als eine Woche nicht benutzt, so gilt sie als frei und kann geräumt sowie anderweitig belegt werden.

§ 8**INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Gevelsberg über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen für Aussiedler und Zuwanderer vom 10. Oktober 1991 sowie für ausländische Flüchtlinge vom 21. Mai 1991 außer Kraft.